

Medienorientierung Brandschutzvorschriften 2015

vom 29. September 2014

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:
glarnerSach, Jürg Stadler, Leiter Prävention/Intervention
Telefon 055 645 61 54, E-Mail: juerg.stadler@glarnersach.ch

Brandschutz wird günstiger

Am 1. Januar 2015 treten für die ganze Schweiz die neuen Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF in Kraft. Dank Berücksichtigung neuester technischer Möglichkeiten kann der Schutz von Personen mit tieferen Kosten aufrecht erhalten werden.

Wirtschaftlichkeit im Brandschutz

Das Interkantonale Organ für den Abbau technischer Handelshemmnisse IOTH hat die von der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherer (VKF) überarbeiteten Brandschutzvorschriften per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Diese neuen Vorschriften bringen zahlreiche Erleichterungen, erweiterte Anwendungsmöglichkeiten im Holzbau sowie tiefere Baukosten. Diese sind das Ergebnis des ETH-Forschungsprojektes «Wirtschaftliche Optimierung im vorbeugenden Brandschutz». Insgesamt wird das bisherige Sicherheitsniveau im Personenschutz aufrecht erhalten, der Sachwertschutz dürfte, in erträglichem Masse, leicht sinken.

Interkantonaales Recht

Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften sind interkantonales Recht. Alle Kantone sind bereits im Jahre 2005 dem entsprechenden Konkordat beigetreten. Damit gelten in der ganzen Schweiz einheitliche Vorschriften. Für den Kanton Glarus wird die Inkraftsetzung in Artikel 8 des Brandschutzgesetzes geregelt.

Markante Liberalisierung

Die neuen Vorschriften bringen verschiedene Neuerung und Erleichterungen. Hier die Wesentlichsten im Überblick.



Neuer Gebäudetyp «Gebäude mit geringen Abmessungen», welcher weitestgehend ohne Brandschutzmassnahmen erstellt werden kann.

Konzeption von Gebäuden

Die Brandschutzvorschriften enthalten Standardkonzepte, welche die Umsetzung der Schutzziele für Planer, Bauherren und Behörden in ca. 80% der Projekte auf wirtschaftliche und administrativ einfache Weise erreichen lassen. Für Projekte mit speziellen Anforderungen sind neu Konzepte auf risikobasierten Ansätzen möglich. Den Anliegen an verdichtetes Bauen wird besser entsprochen, indem die Brandschutzmassnahmen neu auf Grund der Gebäudegeometrie schutzzielorientierte Differenzierungen ermöglicht. Schliesslich werden die Anwendungen im Holzbau deutlich erhöht, indem nicht mehr zwischen brennbarer und nichtbrennbarer Konstruktion unterschieden wird.

Brandabschnitte

Die bisherigen Anforderungen an die Brandabschnittsbildung zwischen Garage, Heizung (excl. Holzheizung) und Wohnbereich in Einfamilienhäusern fallen weg. Für Gebäude mit geringen Abmessungen sind grundsätzlich ebenfalls keine Brandschutzmassnahmen mehr erforderlich. Davon ausgenommen sind natürlich Gebäude mit spezifischer Personennutzung (z.B. Kindertagesstätten, Altersheime usw.). Die Brandabschnittsgrössen in Industrie und Gewerbe wird um bis zu 50% auf maximal 3600 m² erhöht.

Fluchtwege

Eine ETH-Studie hat ergeben, dass die Fluchtwegdistanzen von 20 auf 35 Meter erhöht werden können. Die Zeitdifferenz zur Bewältigung des längeren Fluchtweges ist für die Sicherheit nicht massgebend. Für die Flucht- und Rettungswege erfolgte zudem eine Entkoppelung von der reinen Geschossfläche. Neu ist bis zu 900 m² Geschossfläche nur noch eine Treppenanlage erforderlich. Darüber ist nun die maximal zulässige Fluchtwegdistanz von 35 Metern für weitere Treppenanlagen massgebend.

Europäische Normierung

In die Brandschutzvorschriften wurden bisher fehlende europäische Baustoff- und Bauteilklassifizierungen integriert. Für Baustoffe wurden neue Brandverhaltensgruppen geschaffen. Sie regeln die Verwendung von Bauprodukten aus den über 300 europäischen und den bisherigen VKF-Klassifizierungen.

Qualitätssicherung

Die Liberalisierung der Brandschutzvorschriften verlangt von Gebäudebesitzern, Planern, Handwerker und Behörden ein höheres Qualitätsbewusstsein. Wo Brandschutz verlangt wird, muss er auch einwandfrei umgesetzt werden. Mit der neuen Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» werden die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der einzelnen Akteure verbindlich geregelt.

Ausbildung und Einführung

Damit die neuen Vorschriften per 1. Januar 2015 auch faktisch in Kraft treten können, müssen alle beteiligten Akteure im neuen Werk geschult sein. Die glarnerSach wird im November und Dezember dieses Jahres die an der Bauplanung und Bauausführung beteiligten Personen zu entsprechenden Ausbildungsanlässen einladen.

Schweizerische Brandschutzvorschriften VKF

Die Vorschriften setzen sich wie bisher zusammen aus Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien. Sie sind ab sofort verfügbar unter www.praever.ch. Ab Oktober steht ein kostenloses App für Android, Apple und Windows zur Verfügung. Ebenfalls ab diesem Zeitpunkt kann die Druckversion direkt bei der VKF, Bundesgasse 20, 3001 Bern, Telefon 031 320 2220 oder unter www.vkf.ch bestellt werden. Die Richtlinien werden, wo sinnvoll und nötig, mit Erläuterungen, Arbeitshilfen, Merkblättern und Musterweisungen ergänzt.